



# VERFAHRENS- HANDBUCH FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

auf Grundlage  
der EU-Richtlinie 2018/2001

## PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Umwelt





## Inhaltsverzeichnis

I.	Anlaufstelle für die Errichtung einer Photovoltaikanlage .....	4
II.	Zielsetzung des Verfahrenshandbuchs für Photovoltaikanlagen.....	4
III.	Planungsverfahren.....	4
IV.	Das Genehmigungsverfahren .....	10
A.	Rechtsgrundlagen.....	10
1.	Gemeinschaftsrecht .....	10
2.	Bundesrecht.....	11
3.	Landesrecht Oberösterreich .....	11
B.	Schematische Darstellung des Genehmigungsverfahrens .....	12
1.	Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach dem Oö. EIWOG 2006.....	12
2.	Anzeige- und Bewilligungspflicht nach dem Oö. NSchG 2001.....	13
C.	Erläuterungen zu bundes- und landesrechtlichen Normen .....	13
1.	Vorbemerkung – EU-Beschleunigungs-VO.....	13
2.	Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006.....	15
3.	Baurecht – Oö. BauO 1994.....	22
4.	Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001 idgF.....	23
5.	Straßenrecht - Oö. Straßengesetz 1991 idgF .....	28
6.	Gewerberecht – GewO 1994 .....	29
7.	Abfallwirtschaftsgesetz – AWG 2002 .....	34
8.	Vorbeugende Maßnahmen gegen eine mögliche zivilrechtliche Unterlassungsklage .....	36
D.	Tabellarische Zusammenfassung der Bewilligungs- und Anzeigepflichten...37	
V.	Glossar .....	40

## **I. Anlaufstelle für die Errichtung einer Photovoltaikanlage**

### **Abteilung Umweltschutz**

- 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12
- Tel.: +43 (0)732 77 20-136 23
- E-Mail: [us.post@ooe.gv.at](mailto:us.post@ooe.gv.at)

## **II. Zielsetzung des Verfahrenshandbuchs für Photovoltaikanlagen**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Erneuerbaren-Energie-RL hat die gemäß Art. 16 Abs. 1 Erneuerbaren-Energie-RL ernannte Anlaufstelle ein Verfahrenshandbuch für Projektträger im Bereich der Produktion erneuerbarer, nichtfossiler Energie bereitzustellen und diese Informationen online zur Verfügung zu stellen. Sie hat dabei gesondert auch auf kleinere Projekte und Projekte von Eigenversorgern im Bereich der erneuerbaren Elektrizität einzugehen.

Dieses Verfahrenshandbuch soll die Stellung eines Antrags bzw. von Anträgen zur Errichtung und dem Betrieb von Solarenergieanlagen in der Form von Photovoltaikanlagen erleichtern und damit dazu beitragen, durch Erhöhung der Stromerzeugung mittels Photovoltaik in Oberösterreich die von der EU vorgeschriebenen Klimaschutzziele zu erreichen.

## **III. Planungsverfahren**

### **Raumordnungsrecht – Oö. ROG 1994 idgF**

Die Anforderungen an die Situierung einer Photovoltaikanlage ergeben sich in erster Linie aus dem Raumordnungsrecht. Als relevante Raumplanungsakte bestehen vor allem der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan. Das Erfordernis der Raumplanungskonformität besteht vor allem in Zusammenschau mit dem jeweils anwendbaren Anlagenrechtsregime, welches die Übereinstimmung mit Raumplanungsakten entweder als materielles oder als formales Kriterium regelmäßig vorgibt (vgl. Ausführungen in Kapitel IV.; vgl. aber auch § 37 Abs. 2 Oö. ROG 1994, wonach generelle und individuelle Verwaltungsakte der Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches einem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht widersprechen dürfen). Die Raumplanungskonformität eines Photovoltaikprojektes

wird daher in der Regel im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens überprüft. Soweit keine den raumordnungsrechtlichen Erfordernissen entsprechende Widmung besteht, führt dies regelmäßig zur Versagung der Genehmigung eines Photovoltaikprojekts.

Je nach Art und Größe des Photovoltaikprojektes können Fachplanungskompetenzen des Bundes oder des Landes betroffen sein, die eine Standortfestlegung im Flächenwidmungsplan ausschließen. Festlegungen in Fachplanungsakten sind im Flächenwidmungsplan allerdings ersichtlich zu machen (§ 18 Abs. 7 Oö. ROG 1994; dies betrifft etwa Photovoltaik-Anlagen, die von der Fachplanungskompetenz des Bundes in bergrechtlichen Angelegenheiten umfasst sind).

Es besteht kein gegenüber dem jeweiligen Planungsträger durchsetzbarer Rechtsanspruch möglicher Photovoltaikbetreiber auf eine Flächenwidmung bestimmten Inhalts.

#### Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bauland

In **allen Baulandkategorien** ist die Errichtung von **frei stehenden Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche von bis zu 50 m<sup>2</sup>** erlaubt (§ 21 Abs. 5 Z 2 Oö. ROG 1994).

Frei stehende Photovoltaikanlagen **mit einer Modulfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup>** dürfen in allen Kategorien des **Baulands** errichtet werden, wenn auf dem betroffenen Grundstück bereits ein dem **Zweck der Widmung entsprechendes Hauptgebäude besteht oder** ein solches **gleichzeitig mit der Photovoltaikanlage errichtet wird**. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist die Errichtung einer frei stehenden Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> im Bauland unzulässig.

Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Gebäudedächern oder -fassaden sind modulflächenunabhängig in allen Baulandkategorien zulässig, soweit keine sonstigen raumordnungsrechtlichen Vorschriften der Errichtung entgegenstehen.

## Errichtung von Photovoltaikanlagen im Grünland

Im **Grünland** dürfen Photovoltaik-Anlagen auf Gebäudedächern oder -fassaden modulfächenunabhängig ohne Erfordernis einer Sonderausweisung errichtet werden. Frei stehende Photovoltaikanlagen **mit einer Modulfläche von bis zu 50 m<sup>2</sup>** dürfen ebenso ohne Erfordernis einer Sonderausweisung im Grünland errichtet werden. Frei stehende Photovoltaikanlagen **mit einer Modulfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup>** dürfen hingegen grundsätzlich nur dann im Grünland errichtet werden, wenn im **Flächenwidmungsplan** eine **entsprechende Sonderausweisung** die Errichtung zulässt (§ 30a Abs. 3 Oö. ROG).

**Ausgenommen** von dem Erfordernis der Grünland-Sonderausweisung ist auch die Errichtung von frei stehenden Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup>, die dazu nötig sind, das betroffene Grundstück bestimmungsgemäß zu nutzen (§ 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994).

So ist beispielsweise die Errichtung einer solchen **frei stehenden Photovoltaikanlage im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes** im Grünland auch ohne Sonderausweisung zulässig, sofern dies zur Ausübung eines – zeitgemäßen – land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf diesem Grundstück notwendig ist. Im Rahmen dieser „Notwendigkeitsprüfung“ ist zunächst festzustellen, welche Art der „bestimmungsgemäßen“ Nutzung des jeweiligen Grundstücks vorliegt, sprich im Kontext der Land- und Forstwirtschaft, ob überhaupt eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung des betroffenen Grundstücks zumindest im Ausmaß eines Nebenbetriebs vorliegt (VwGH 03.07.2001, 2001/05/0003). Sodann ist zu prüfen, ob die frei stehende Photovoltaikanlage iSd § 30 Abs. 5 Oö ROG 1994 in ihrem beabsichtigten Umfang für die bestimmungsgemäße Nutzung nötig ist. Die Reichweite der beabsichtigten Maßnahmen ist durch die erforderliche Größe, Gestaltung und Ausstattung des jeweiligen Betriebs beschränkt. Nur im Zusammenhang mit einem sämtlich zum Betrieb gehörenden Gebäude mit in die Betrachtung einbeziehenden Betriebskonzept kann die Art und der Umfang des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes umfassend festgestellt werden (VwGH 16.12.2003, 2002/05/0687). Es ist somit erforderlich, dass die begehrten Baumaßnahmen in einem sachlichen oder funktionellen Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit stehen und dass nicht andere Möglichkeiten eine gleichartige oder bessere

betriebswirtschaftliche Voraussetzung im Hinblick auf die widmungsgemäße Nutzung bieten (VwGH 19.01.2010, 2009/05/0079).

Die **bloße wirtschaftliche „Zweckmäßigkeit“ reicht nicht aus**, um die „Notwendigkeit“ im vorgenannten Sinne zu begründen (VwGH 06.09.2011, 2011/05/0046). Wäre die Errichtung der frei stehenden Photovoltaikanlage bloß wirtschaftlich „nützlich“, nicht aber „notwendig“, liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994 nicht vor (VwGH 06.11.2013, 2012/05/0082). Ob eine entsprechende „Notwendigkeit“ besteht, ist im Falle eines baubewilligungspflichtigen Vorhabens vom Projektwerber in einem im Baubewilligungsverfahren vorzulegenden **Betriebskonzept** konkret darzulegen und zu erläutern (VwGH 19.01.2010, 2009/05/0079).

Die Regelung des § 30 Abs. 5 Oö ROG 1994 ist nicht nur für frei stehende Photovoltaikanlagen auf Grundstücken, die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bestimmt sind, maßgeblich. Der Verwaltungsgerichtshof hat die zu Land- und Forstwirtschaftsbetrieben ergangene Judikatur zum Beispiel auf Anlagen, die auf Grundstücken mit den Grünland-Sonderwidmungen **„Abgrabungsgebiet-Kies“** (VwGH 06.11.2013, 2012/05/0082) oder **„Abgrabungsgebiet Steinbruch“** (VwGH 07.03.2000, 99/05/0253) situiert sind, übertragen.

Neben der Rechtsprechung des VwGH, ist auch die oberösterreichische Photovoltaikstrategie bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft als Beurteilungsmaßstab im Rahmen der Sachverständigentätigkeit zu berücksichtigen ([Photovoltaikstrategie Oberösterreich](#)).

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind unter Beachtung forstfachlicher Prüfkriterien nachfolgende Voraussetzungen einzuhalten:

1. Erhaltung der Waldwirkungen gemäß den Bestimmungen der Forstgesetzes
2. zur nachhaltigen Bereitstellung des ökologischen und CO<sub>2</sub>-neutralen Rohstoffes und Energieträgers Holz
  - nicht auf Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes
    - Einzelfallprüfung in Gemeinden mit einer nicht negativen Waldflächenbilanz sowie einem Bewaldungsgrad von mehr als 40% und einer WEP (Waldentwicklungsplan)-Kennziffer von 1-1-1

3. zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Wald und PV-Anlagen
  - a. soll ein ausreichender Waldperimeter eingeplant werden (Gefahr durch umstürzende Bäume, herabfallende Äste)
  - b. muss die Bewirtschaftung der umgebenden Wälder auch nach der Errichtung der PV-Anlage gewährleistet bleiben
  - c. sollen die Waldränder erhalten bleiben (positive Wirkungen wie hoher Schutz gegen Windgefährdung, Beschattung auf Nordseite und ökologisch wertvoller Lebensraum für Wild und Insekten)
    - Mindestabstand im Ausmaß von einer Baumlänge, jedoch mind. 30 m zur Hintanhaltung von Gefährdungen durch den Wald und zur Sicherstellung der Holzbringung
    - Dieser Mindestabstand kann in Abhängigkeit von der topografischen Lage auf bis zu 10 m einer tiefergehenden Prüfung unterzogen werden, wenn
      - der Eigentümer des Grundstücks der PV-Anlage und der Waldbesitzer ident sind oder
      - es privatrechtliche Vereinbarung zum Haftungsausschluss zwischen dem Eigentümer der PV-Anlage und dem Waldbesitzer gibt und
      - die Bewuchshöhe des angrenzenden Waldbestandes auf die Abstandsbreite beschränkt wird
4. Neuaufforstungen mit einer Standdauer von unter 10 Jahren, sofern es sich nicht um Ersatzaufforstungsflächen handelt
5. Müll-, Baurestmassen - und Erdaushubdeponien, sofern die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften keine Ersatzaufforstungen zum Ausgleich des Verlustes der Waldwirkungen vorsehen oder diese an anderer Stelle im unterbewaldeten Gebiet durchgeführt werden.

#### Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Verkehrsflächen

Als Verkehrsflächen sind Flächen zu widmen, die dem fließenden und ruhenden Verkehr dienen und besondere Verkehrsbedeutung besitzen, einschließlich der zugehörigen erforderlichen Anlagen. Im Flächenwidmungsteil kann die Errichtung von Photovoltaikanlagen für zulässig erklärt werden (§ 29 Oö. ROG 1994).



## Zuständige Behörde

Die **zuständige Behörde** für die Durchführung des (Um-)Widmungsverfahrens ist die jeweilige **Standortgemeinde** der Photovoltaikanlage. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Flächenwidmungsakte der Aufsichtsbehörde (Oö. Landesregierung) zur Genehmigung vorzulegen sind. Im Falle einer Gesetzeswidrigkeit des Flächenwidmungsplans oder einem der übrigen, in § 34 Abs. 2 Oö. ROG 1994 genannten Gründe ist die Genehmigung des Flächenwidmungsplans von der Oö. Landesregierung zu versagen. Personen, die sich durch den (geänderten) Flächenwidmungsakt in irgendeiner Weise betroffen erachten, haben im aufsichtsbehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

## **IV. Das Genehmigungsverfahren**

### **A. Rechtsgrundlagen**

Für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen sind unterschiedliche bundes- und landesrechtliche Genehmigungs- und allenfalls Anzeigeeerfordernisse, die darauf Bezug habenden Verfahrensvorschriften und – soweit vorhanden – die unionsrechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Rechtsgrundlagen, die im Einzelfall schlagend werden können, jeweils in ihrer Stammfassung beispielhaft angeführt:

#### **1. Gemeinschaftsrecht**

- Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABI L 335/2022, 36 („Erneuerbaren-Beschleunigungs-VO“);
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 206/1992, 7 („FFH-RL“);
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI L 20/2010, 7 („Vogelschutz-RL“);
- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI L 328/2018, 82 („Erneuerbare-Energie-RL“);
- Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABI L 158/2019, 125 („Elektrizitätsbinnenmarkt-RL“).

## 2. Bundesrecht

- Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I 110/2010;
- Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971), BGBl. 286/1971 idF BGBl. Nr. 381/1975;
- Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. 440/1975;
- Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999;
- Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. 194/1994.

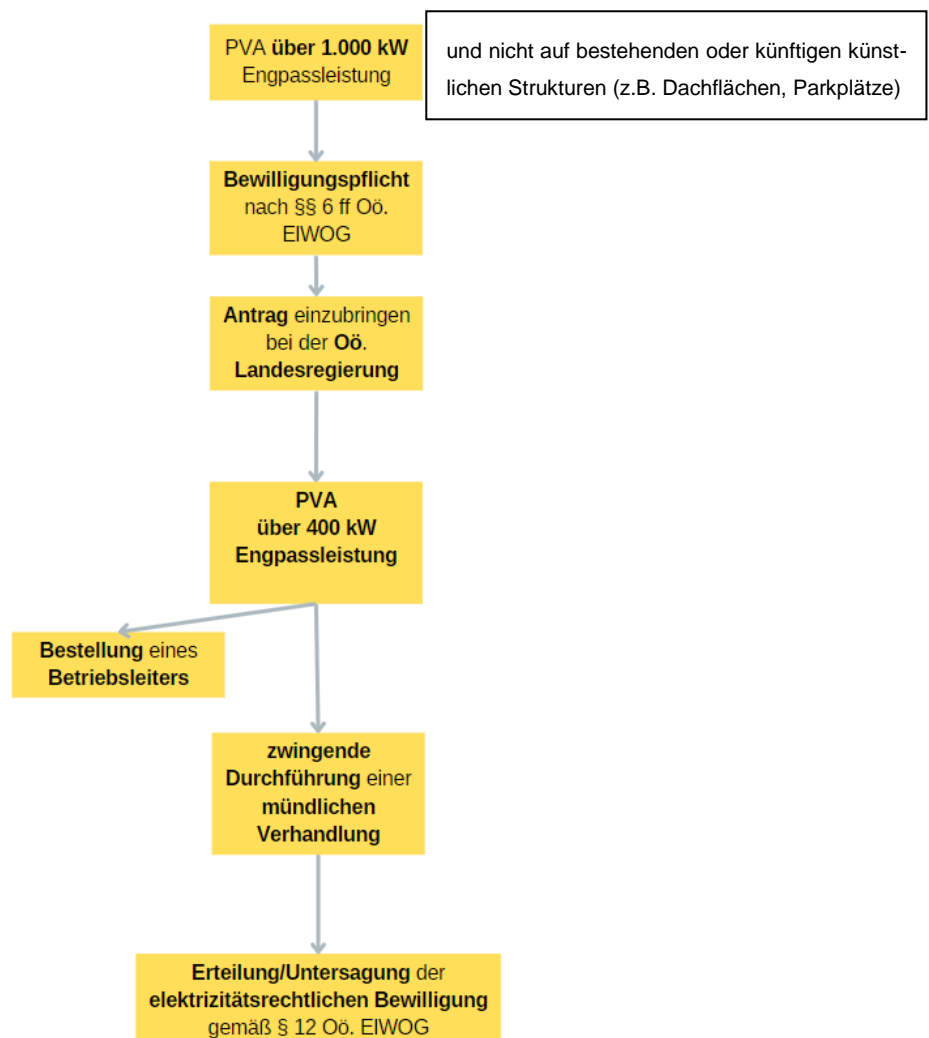
## 3. Landesrecht Oberösterreich

- Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), LGBl. 66/1994;
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 erlassen wird (Oö. EIWOG 2006), LGBl. 1/2006;
- Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl. 129/2001;
- Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994), LGBl. 114/1993;
- Landesgesetz vom 24. Mai 1991 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Oö. Straßengesetz 1991), LGBl. 84/1991.

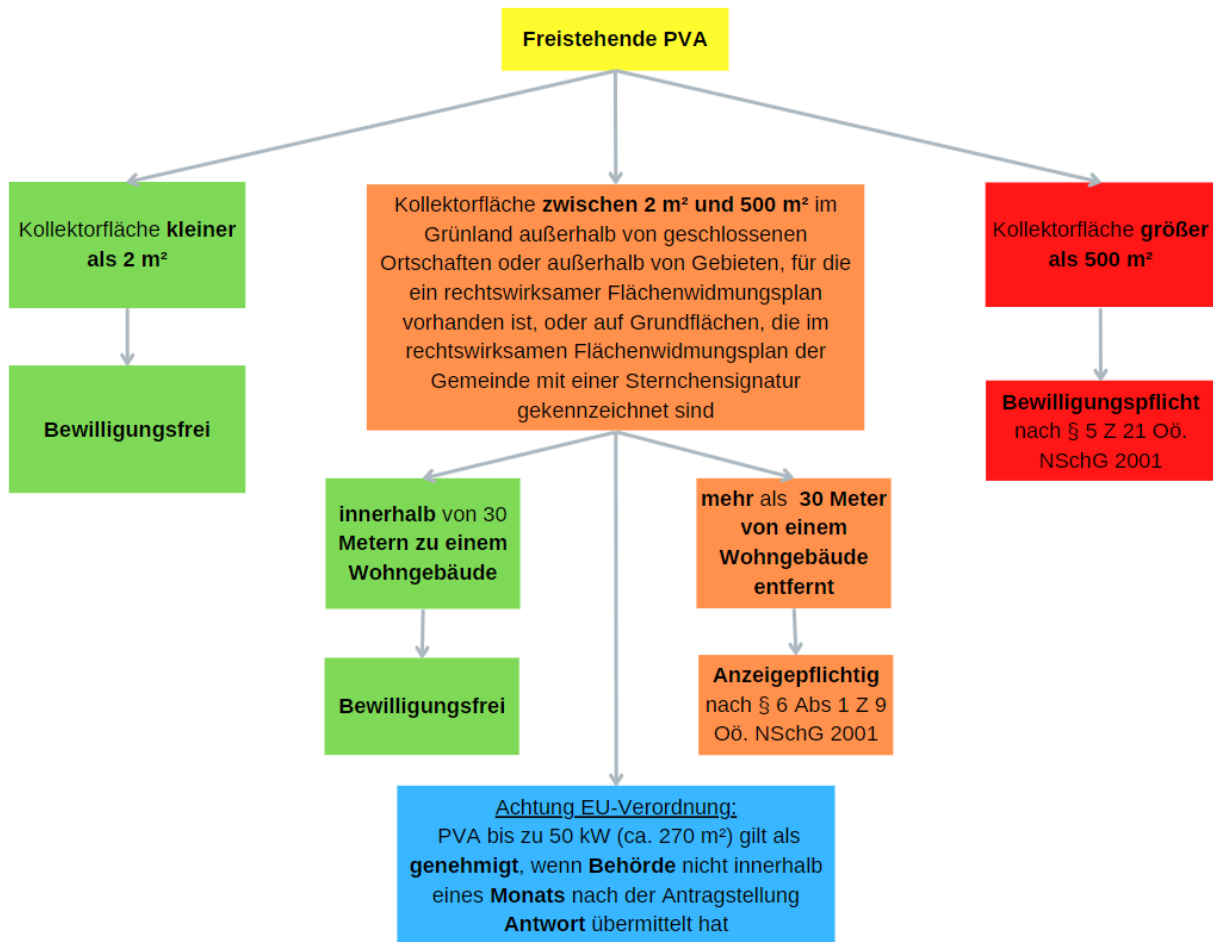
## B. Schematische Darstellung des Genehmigungsverfahrens

Bevor die für das jeweilige Photovoltaikprojekt aus anlagenrechtlicher Sicht einschlägigen Gesetzesbestimmungen erläutert werden, gibt die folgende schematische Darstellung einen Überblick über den Ablauf des Genehmigungs- oder des Anzeigeverfahrens nach dem Oö. EIWOG 2006 und dem Oö. NSchG 2001.

### 1. Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach dem Oö. EIWOG 2006



## 2. Anzeige- und Bewilligungspflicht nach dem Oö. NSchG 2001



### C. Erläuterungen zu bundes- und landesrechtlichen Normen

#### 1. Vorbemerkung – EU-Beschleunigungs-VO

Die Ende 2022 in Kraft getretene EU-Beschleunigungs-VO 2022/2577 regelt unter anderem die Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen und damit auch Photovoltaik-Anlagen. Die Regelungen der EU-Beschleunigungs-VO gelten unmittelbar. Die Verordnung war ursprünglich für 18 Monate gültig und gilt für all jene Genehmigungsverfahren, die nach dem 30.12.2022 eingereicht wurden. Anfang Juli 2024 ist die überarbeitete EU-Beschleunigungs-VO 2024/223 in Kraft getreten mit einer Geltungsdauer bis Ende Juni 2025.

Die EU-Beschleunigungs-VO sieht folgende „**Beschleunigungsvorschriften**“ für Photovoltaik-Anlagen vor:

Das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen und von Energiespeicheranlagen am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen und Solarenergieanlagen auf Dächern, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, darf nicht länger dauern als drei Monate, wenn das Hauptziel dieser Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht (Art. 4 Abs. 1 EU-Beschleunigungs-VO). Beim Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen, einschließlich für Eigenversorger im Bereich der erneuerbaren Energien, mit einer Kapazität **von höchstens 50 kW gilt die Genehmigung als erteilt**, wenn die **zuständigen Behörden** oder Stellen **innerhalb eines Monats nach der Antragstellung keine Antwort übermittelt haben**, sofern die Kapazität der Solarenergieanlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt (Art. 4 Abs. 3 EU-Beschleunigungs-VO). Nach Art. 8 EU-Beschleunigungs-VO sind bei der Berechnung der soeben genannten Fristen die folgenden Zeiträume nicht gezählt, es sei denn, sie fallen mit anderen behördlichen Stufen des Verfahrens zur Genehmigungserteilung zusammen:

- die Zeit für die Errichtung oder das Repowering der Anlagen, ihrer Netzanschlüsse und — im Hinblick auf die Gewährleistung der Netzstabilität, -zuverlässigkeit und -sicherheit — der damit verbundenen erforderlichen Netzinfrastruktur und
- die Dauer der erforderlichen behördlichen Stufen für umfassende Modernisierungen des Netzes, die notwendig sind, um die Netzstabilität, -zuverlässigkeit und -sicherheit zu gewährleisten.

Die oben genannten „Beschleunigungsvorschriften“ gelten für alle Verfahren zur Genehmigungserteilung, deren Beginn innerhalb der Geltungsdauer der EU-Beschleunigungs-VO liegt (Art. 1 EU-Beschleunigungs-VO). Die EU-Beschleunigungs-VO gilt bis Ende Juni 2025. Ein Verfahren zur Genehmigungserteilung beginnt mit „der Bestätigung des Eingangs des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde“ (Art. 2 Abs. 1 lit b EU-Beschleunigungs-VO). Die oben genannten „Beschleunigungsvorschriften“ gelten somit jedenfalls für solche Verfahren betreffend die Installation von Photovoltaik-Anlagen, bei denen ein

vollständiger Antrag nach den einschlägigen nationalen Vorschriften (vgl. sogleich) bis Ende Juni 2025 gestellt wurde.

## 2. Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006

Nicht jede Photovoltaikanlage unterliegt den anlagenrechtlichen Bestimmungen des Oö. EIWOG 2006. In Oberösterreich sind Photovoltaikanlagen mit einer installierten Engpassleistung **von mehr als 1.000 kW Engpassleistung** nach den §§ 6 ff Oö. EIWOG 2006 **bewilligungspflichtig**, sofern nicht eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht gem. § 6 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006 gegeben ist. **Elektrizitätsrechtlich bewilligungsfrei** sind demnach Photovoltaikanlagen mit einer installierten **Engpassleistung bis zu 1.000 kW** und Photovoltaikanlagen auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht (z.B. Anlagen auf Dachflächen, Parkplätzen), sowie Anlagen, die Teil einer gewerblichen Betriebsanlage sind und den Bestimmungen der GewO 1994 unterworfen sind (vgl. hierzu unter Punkt C.6) und Anlagen, die bergrechtlichen oder eisenbahnrechtlichen Vorschriften unterliegen. Die bewilligungsfreien Photovoltaikanlagen laut § 6 Abs. 2 Z 1a Oö. EIWOG 2006 müssen trotzdem die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3 (Anlagensicherheit und -effizienz) und bei über 400 kW Engpassleistung auch § 12 Abs. 1 Z 5 (Betriebsleiter) des Oö. EIWOG 2006 einhalten.

**Elektrizitätsrechtlich bewilligungsfrei** sind auch **Energiespeicheranlagen**, die nicht Nebenanlagen zu einer anderen Stromerzeugungsanlage darstellen, bis zu einer netzwirksamen Leistung am Netzanschlusspunkt von **1.000 kW** (laut § 6 Abs. 2 Z 1b Oö. EIWOG 2006) sowie **elektrische Leitungsanlagen** zur Energieableitung von erneuerbaren Erzeugungsanlagen (laut § 6 Abs. 2 Z 6 Oö. EIWOG 2006).

### 2.1 Zuständige Behörde und Inhalt des Antrags

Der Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ist **schriftlich** (in Papierform oder elektronisch) bei der **Landesregierung** einzubringen (§§ 7 Abs. 1 und Abs. 4, 57 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006). Dem Antrag ist ein – von einer

**fachkundigen Person erstelltes – Projekt** anzuschließen, welches jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten hat (§ 7 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006):

- eine **technische Beschreibung** mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Photovoltaikanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);
- ein **Übersichtsplan**, ein **Katasterplan**, aus dem der Standort der Photovoltaikanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind, sowie eine **Kopie** des betreffenden Auszugs aus dem **Flächenwidmungsplan**;
- eine **Bestätigung der Gemeinde**, womit die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nachgewiesen wird (vgl. zu den widmungsrechtlichen Erfordernissen für Photovoltaikanlagen Kap. IV);
- **Lagepläne** über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Photovoltaikanlage sowie über die Abstände von öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;
- **Schnitte** der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;
- die **Namen** und **Anschriften** der Eigentümer und der dinglich Berechtigten, auf denen die Photovoltaikanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll. Ausgenommen hiervon sind die Hypothekargläubiger dieser Grundstücke. Außerdem sind die Namen und Anschriften der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Erzeugungseinheiten der Photovoltaikanlage bzw. von ihren Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen, (sofern von diesen Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können) höchstens 50 Meter entfernt sind, anzugeben;
- eine **Darlegung** der zu erwartenden Immissionen und **Umweltauswirkungen**;
- Angaben über die Art der eingesetzten **Primärenergieträger** und die Maßnahmen der Energieeffizienz;
- eine **Stellungnahme** (im Sinne einer Bestätigung der Einspeiseberechtigung) des jeweiligen **Netzbetreibers**, in dessen Netz die Anlage einspeist.



Der Antrag, die Pläne, Beschreibungen und Unterlagen können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach Einreichvariante kann die Behörde wie folgt vorgehen:

- Im Fall einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern technisch möglich, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen (§ 7 Abs. 4 Z 1 Oö. EIWOG 2006)
- Im Fall der elektronischen Einbringung ist der jeweiligen Behörde von der antragstellenden Person mit der Antragstellung mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis oder am Elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die antragstellende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt (§ 7 Abs. 4 Z 2 Oö. EIWOG 2006).

## 2.2 Anforderungen an Photovoltaikanlagen

Für bewilligungspflichtige Photovoltaikanlagen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen des § 12 Oö. EIWOG 2006. Mit der Bewilligung kann eine angemessene Frist für den Beginn oder die Fertigstellung des Vorhabens festgesetzt werden (§ 12 Abs. 5 Oö. EIWOG 2006); bei Ablauf dieser Frist erlischt die elektrizitätsrechtliche Bewilligung (§ 16 Abs. 1 Z 4 Oö. EIWOG 2006).

Zudem erlischt die elektrizitätsrechtliche Bewilligung nach § 16 Abs. 1 Z 1-3 und 5 ebenso, wenn die Fertigstellung der Stromerzeugungsanlage

- nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung angezeigt wird oder
- der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Stromerzeugungsanlage aufgenommen wird oder
- der Betrieb der gesamten Stromerzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen wird oder

- der Betreiber die dauerhafte Einstellung des Betriebs der Stromerzeugungsanlage der Behörde anzeigt.

Hinzuweisen ist darauf, dass für bestimmte elektrizitätsrechtlich bewilligungsfreie Photovoltaikanlagen gemäß § 6 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006 die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 auch relevant sind.

In § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 sind folgende Voraussetzungen bei der Errichtung, bei wesentlicher Änderung und beim Betrieb von Photovoltaikanlagen relevant:

- Z 1: Die Photovoltaikanlage muss dem Stand der Technik entsprechen. Es muss nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten sein, dass durch die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung der Photovoltaikanlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn vermieden werden. Darüber hinaus müssen Belästigungen von Nachbarn, wie Immissionen, Geruch, Lärm, Erschütterungen, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.
- Z 2: Es muss eine effiziente Ausnutzung der Energieträger gewährleistet werden.
- Z 3: Die Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen muss gewährleistet sein;
- Z 4: Die Photovoltaikanlagen darf bautechnischen Vorschriften nicht widersprechen;
- Z 5: Bei Photovoltaikanlagen, welche eine Engpassleistung von mehr als 400 kW haben, ist ein Betriebsleiter nach § 44 Oö. EIWOG 2006 zu bestellen.

### 2.3 Wesentliche Änderung einer bewilligungsfreien Photovoltaikanlage gemäß § 6 Abs. 2 Z 1a Oö. EIWOG 2006

Wird bei bewilligungsfreien Photovoltaikanlagen gemäß § 6 Abs. 2 Z 1a Oö. EIWOG 2006 eine **wesentliche Änderung** vorgenommen, ist mit dem **Netzbetreiber**, in dessen Netz die Anlage einspeist oder einspeisen soll, das **Einvernehmen herzustellen**. Weiters sind vor Inbetriebnahme der

Stromerzeugungsanlage die Einhaltung der netzschutztechnischen Anforderungen und der Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit dem Netzbetreiber abzustimmen (§ 6 Abs. 4 Oö. EIWOG 2006). Wesentlich ist eine Änderung insbesondere dann, wenn sie geeignet ist, **Gefährdungen** oder **erhebliche Belästigungen von Menschen** oder **Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen** gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 Oö. EIWOG 2006 **herbeizuführen** (§ 6 Abs. 5 Oö. EIWOG 2006). Änderungen, die im vorgenannten Sinne bloß „unwesentlich“ sind und solche, die keine Änderung über § 6 Abs. 2 Z 1a Oö. EIWOG 2006 bedeuten, sind elektrizitätsrechtlich nicht bewilligungspflichtig.

## 2.4 Parteien im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren

Neben dem Antragsteller haben folgende Personen und Organe Parteistellung:

### a) **Nachbarn**

Darunter fallen alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Photovoltaikanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten **nicht** Personen, die sich bloß vorübergehend in der Nähe der Photovoltaikanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte sind. **Als Nachbarn** sind Inhaber von Einrichtungen, in denen sich (wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen) regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, zum Zwecke des Schutzes dieser Personen zu qualifizieren. Ebenso sind die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen als Nachbarn zu qualifizieren (§ 9 Oö. EIWOG 2006).

Nachbarn können grundsätzlich **nur subjektive öffentlich-rechtliche Einwendungen erstatten** (§ 10 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006). Darunter ist etwa die Belästigung durch Blendung, Lärm oder Erschütterungen oder die Gefährdung der Gesundheit zu verstehen. Ein solcher Lärm kann etwa durch den für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz oder als Spannungsumwandler verwendeten Wechselrichter erzeugt werden. Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Stromerzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

### b) **Eigentümer** sowie **dinglich Berechtigte**

Eigentümer sowie dinglich Berechtigte der Grundstücke, auf denen die Photovoltaikanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll, haben ebenso Parteistellung Ausgenommen hiervon sind Hypothekargläubiger der Grundstücke.

### c) **Gemeinden**

Parteistellung haben weiters Gemeinden, auf deren Gebiet die Photovoltaikanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll ([Standortgemeinde](#)). Die Standortgemeinde kann – ungeachtet einer allfälligen Parteistellung als Trägerin von Privatrechten (siehe oben) – Einwendungen in Bezug auf die ihr im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Angelegenheiten (z.B. örtliche Raumplanung) vorbringen.

Andere Gemeinden haben zwar keine Parteistellung. Ihnen kommt aber allenfalls ein Anhörungsrecht zu, soweit auf deren Gebiet mit von der Anlage ausgehenden relevanten Immissionen zu rechnen ist.

### d) **Oö. Umweltschutzbehörde**

Auch der Oö. Umweltschutzbehörde kommt Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 des Oö. USchG zu. Ihre Parteistellung dient der Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt. Sie haben Rechtsmittelbefugnis.

### e) **Verteilernetzbetreiber**

Der Betreiber des Verteilernetzes, in dessen Versorgungsgebiet die Photovoltaikanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll. Dieser kann Einwendungen nur hinsichtlich technischer Auswirkungen auf das Verteilernetz erstatten.

## 2.5 Rechtsschutz im Verfahren nach dem Oö. EIWOG 2006

Gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung können Parteien, die ihre Parteistellung im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht verloren haben und zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert sind, binnen vier Wochen nach Zustellung **Bescheidbeschwerde** beim [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Zum Beispiel können Nachbarn, die geeignete subjektive öffentlich-rechtliche Einwendungen vor der mündlichen Verhandlung erstattet haben, gegen einen Bewilligungsbescheid Bescheidbeschwerde erheben.

Vor dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung darf mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Photovoltaikanlage nicht begonnen werden (§ 12 Abs. 4 Oö. EIWOG 2006). Es steht dem Eintritt der Rechtskraft einer Bewilligung entgegen, wenn eine Partei eine Bescheidbeschwerde erhebt.

### 3. Baurecht – Oö. BauO 1994

Photovoltaikanlagen sind **baurechtlich bewilligungs- und anzeigefrei**.

Für jenen Teil von Photovoltaikanlagen, die nach dem oö. Elektrizitätsrecht (Oö. EIWOG 2006) bewilligungs- und anzeigefrei sind (siehe Kapitel 2), soweit diese frei stehen und ihre Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt oder soweit diese an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen, hat die Baubehörde ([Standortgemeinde der Photovoltaikanlage](#)) gemäß § 26 Z. 15 Oö. BauO 1994 bei solchen Anlagen, die im Widerspruch zu bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. des Ortsbildes oder der Flächenwidmung) stehen, eine auf § 49 Abs. 6 gestützte **Eingriffsmöglichkeit** im Rahmen ihrer **baupolizeilichen** Tätigkeit. Das heißt, wenn die Baubehörde feststellt, daß eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. Gegen einen Bescheid der Baubehörde kann binnen vier Wochen ab Zustellung **Bescheidbeschwerde** beim [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erhoben werden (§ 7 Abs 4 VwGGV, § 55 Abs. 3 Oö. BauO 1994).

#### 4. Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001 idgF

Vorauszuschicken ist, dass sich die naturschutzrechtlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten für die Ausführung von Photovoltaikanlagen in erster Linie auf Grundstücke beziehen, die im Flächenwidmungsplan als „Grünland“ ausgewiesen sind.

##### 4.1. Bewilligungsfreie Photovoltaikanlagen

Nicht jede Photovoltaikanlage unterliegt den Bewilligungsvoraussetzungen oder Anzeigepflichten des Oö. NSchG 2001. Freistehende Photovoltaikanlagen, die eine Kollektorfläche haben, welche **kleiner als 2 m<sup>2</sup>** ist, sind nach dem Oö. NSchG 2001 **bewilligungsfrei**. Ebenso sind freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer **Kollektorfläche von jeweils 2 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup> im Grünland** außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind nach dem Oö. NSchG. 2001 **bewilligungsfrei**, wenn diese **innerhalb von 30 Metern zu einem Wohngebäude** errichtet werden. Jedoch können diese einer Anzeigepflicht oder Bewilligungspflicht unterliegen, wenn sie sich in einem **Seeuferschutzbereich** oder **Fließgewässeruferschutzbereich** (vergleiche hierzu Ausführungen bei anzeigepflichtigen Vorhaben) befinden.

##### 4.2. Anzeigepflichtige Vorhaben

Anzeigepflichtig hingegen sind die **Errichtung** von **freistehenden Photovoltaikanlagen** im **Grünland** außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind, wenn diese eine **Kollektorfläche von jeweils 2 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup>** aufweisen und diese **mehr als 30 Meter von einem Wohngebäude entfernt** sind (§ 6 Abs. 1 Z 9 Oö. NSchG 2001).

Ebenso unterliegt die Errichtung von freistehenden Photovoltaikanlagen, wenn diese zwischen 2 m<sup>2</sup> und 500 m<sup>2</sup> groß sind, an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 Meter landeinwärts (**Seeuferschutzbereich**) im Grünland der Anzeigepflicht gem. § 6 Abs. 1 Z 9 Oö. NSchG 2001. Das gleiche gilt im Bereich der

Donau, des Inns und der Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 Meter breiten Geländestreifen sowie sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Oö. Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 Meter breiten Geländestreifen darstellen (**Fließgewässeruferschutzbereich**).

Zu beachten ist, dass durch die oben bereits beschriebene EU-Beschleunigungs-VO bei Photovoltaikanlagen von höchstens 50 kW die **Genehmigung** als **erteilt** gilt, wenn die zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb eines Monats nach der Antragstellung keine Antwort übermittelt haben. Dies entspricht nach dem aktuellen Stand der Technik ungefähr einer Kollektorfläche von 270 m<sup>2</sup>.

#### 4.3. Bewilligungspflichtige Vorhaben

Bewilligungspflichtig ist die Errichtung von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer **Kollektorfläche von jeweils mehr als 500 m<sup>2</sup>** und deren **Änderung** über dieses **Ausmaß hinaus im Grünland** außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist.

Dies gilt auch im **Seeufer-** und im **Fließgewässeruferschutzbereich** (§§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001), sowie in Europaschutzgebieten oder Naturschutzgebieten (vgl. sogleich weiter unten).

#### 4.4. Zuständige Behörde und Inhalt der Anzeige bzw. des Antrags auf Bewilligung

Gem. § 48 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist die zuständige Behörde für die Bewilligung nach diesem Gesetz die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft). Fällt ein Vorhaben aber in den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden, so ist die Landesregierung die zuständige Behörde (§ 48 Abs. 3 Oö. NSchG 2001). Dies gilt auch für Verfahren betreffend Naturschutzgebiete § 48 Abs. 3 iVm § 24 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

Die Anzeige oder der Antrag auf Bewilligung der Photovoltaikanlage ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde **schriftlich** und möglichst im elektronischen Verkehr einzubringen. Dem Antrag oder der Anzeige müssen folgende Unterlagen beigelegt



werden (bei nicht elektronischer Einreichung müssen diese in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden):

- **Art, Umfang und Lage der Photovoltaikanlage**
- unter Umständen die Interessen am beabsichtigten Projekt
- **Glaubhaftmachung des Eigentums** am Grundstück oder **Nachweis der Zustimmung des Eigentümers** des Grundstücks, auf welchem die Photovoltaikanlage errichtet werden soll; der Nachweis ist nicht zu erbringen, wenn zu Gunsten des Antragstellers/Anzeigenden die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist
- **Pläne, zeichnerische Darstellungen und Beschreibungen** der Photovoltaikanlage
- **Nachweis der Übereinstimmung** mit dem **Flächenwidmungsplan** durch **Bestätigung der Gemeinde** (vgl. Ausführungen unter Punkt III)

Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen der zuvor genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens und die Darlegung der Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist (§ 38 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

Im Falle einer Ausnahmegewilligung für Anlagen betreffend Europaschutzgebiete (vgl. sogleich weiter unten) sind die Antragsunterlagen auf Verlangen der Behörde dahingehend zu ergänzen, dass Alternativen zum beantragten Vorhaben dargestellt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden (§ 38 Abs. 7 Oö. NSchG 2001).

#### 4.5. Bewilligungsvoraussetzungen

Nach § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist einem (bewilligungspflichtigen) Photovoltaikvorhaben eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen,

- wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der

Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem **öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz** zuwiderläuft oder

- wenn **öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.**

Soweit Photovoltaikvorhaben in **Europaschutzgebieten** (§ 24 Oö. NSchG 2001) situiert sind, greifen weiters zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen. Solche Vorhaben sind unter Umständen einer **Naturverträglichkeitsprüfung** (§ 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001) zu unterziehen. In einem solchen Fall ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur zu erteilen (§ 24 Abs. 4 Oö. NSchG 2001),

- wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann, oder
- wenn die beantragte Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

Wird eine Photovoltaikanlage in einem Naturschutzgebiet iSd § 25 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 errichtet, so ist dieser Eingriff nur dann zulässig, wenn hierfür von der Landesregierung eine Ausnahmegewilligung iSd § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 erteilt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schutzzweck der Naturschutzgebiete nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine solche Ausnahmegewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. bestimmte Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden (§ 14 Abs. 2 iVm § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

#### 4.6. Parteien im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren

Neben dem Bewilligungswerber hat bei bewilligungspflichtigen Verfahren in Naturschutzgebieten, die nicht gleichzeitig Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten sind, zunächst die **Oö. Umweltschutzbehörde** Parteistellung

nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. USchG. Ihre Parteistellung dient der Wahrung des Umweltschutzes in Bezug auf das Oö. NSchG 2001, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt. Das Oö. NSchG 2001 räumt in seinem § 39 der Oö. Umweltschutzbehörde ausschließlich prozessuale Rechte ein (VwGH 25.04.2013, 2012/10/0096). Sie hat Rechtsmittelbefugnis (§ 5 Abs. 1 Oö. USchG).

Bei Situierung des Photovoltaikvorhabens in einem Europaschutzgebiet sind **anerkannte Umweltorganisationen** nach Maßgabe der §§ 39a, 39b Oö. NSchG 2001 zu beteiligen. Sie sind zur Geltendmachung von Verletzungen von EU-Umweltrecht, welches den Naturschutz betrifft, berechtigt und haben nach Maßgabe des § 39b Oö. NSchG 2001 Rechtsmittelbefugnis.

Den **Standortgemeinden** kommt keine Parteistellung zu. Im Falle von bewilligungspflichtigen Vorhaben hat jene Gemeinde, in deren Gebiet das bewilligungspflichtige Vorhaben beabsichtigt ist, ein **Anhörungsrecht** in Hinblick auf die Wahrung von Interessen des Landschaftsschutzes und des Schutzes des Naturhaushalts (§ 41 Oö. NSchG 2001). Die jeweilige Gemeinde kann daher nicht in ihren Rechten verletzt werden und hat nach der erfolgten Anhörung keine Möglichkeit, gegen den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid ein Rechtsmittel zu erheben.

**Anrainer sowie Grundeigentümer** haben ebenfalls keine Parteistellung im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren und daher auch keine Rechtsmittelbefugnis (vgl. VwGH 05.05.2003, 2003/10/0012; VwGH 27.01.1997, 96/10/0257).

#### 4.7. Verfahrensdauer nach dem Oö. NSchG 2001

Allenfalls notwendige Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen (und Energiespeichern am selben Standort) einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen (etwa Dächer, Parkplätze, Straßen und Schienenwege), mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, dürfen nicht länger dauern als drei Monate dauern. Das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen darf dabei nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung bestehen (§ 34a Abs. 4 Oö. NSchG 2001).

Die Dauer eines allenfalls notwendigen Genehmigungsverfahrens für die Installation von Solarenergieanlagen mit einer Kapazität von höchstens 10,9 kW darf einen Monat nicht überschreiten. Geht innerhalb der festgelegten Frist nach Einreichung eines vollständigen Antrags keine Antwort der zuständigen Behörde ein, so gilt die Genehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt (§ 34a Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

#### 4.8. Rechtsschutz im Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001

Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde kann binnen vier Wochen ab Zustellung **Bescheidbeschwerde** beim [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erhoben werden (§ 7 Abs. 4 VwGVG).

Wie auch im oberösterreichischen Baurecht, hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann **auf Antrag** der beschwerdeführenden Partei die **Bezirksverwaltungsbehörde** die **aufschiebende Wirkung** mit **Bescheid zuerkennen**, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (§ 43a Abs. 2 Oö. NSchG 2001).

### 5. Straßenrecht - Oö. Straßengesetz 1991 idgF

#### Zustimmung der Straßenverwaltung

Grundsätzlich gilt für die Errichtung von Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen, dass diese innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen (§ 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991). Für freistehende Photovoltaikanlagen gilt daher, dass diese, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991 (Radfahrwege, Fußgängerwege und Wanderweg), innerhalb **eines Bereichs von acht Metern** neben dem Straßenrand nur mit **Zustimmung der Straßenverwaltung**

errichtet werden dürfen. Handelt es sich um **aufgelassene Bundesstraßen**, so erweitert sich dieser Bereich auf **15 Meter** (§ 40a Abs. 3 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991).

Mit **Inkrafttreten der Novellierung** des Oö. Straßengesetz 1991 im Laufe des **Jahres 2023** (der Entwurf dazu befindet sich aktuell noch in [Begutachtung](#)), wird auch der zu betrachtende Bereich nach § 18 neben öffentlichen Straßen, die dem Oö. Straßengesetz 1991 unterliegen, auf **15 Meter ausgeweitet**. Von § 18 Oö. Straßengesetz 1991 nF sind sodann auch aufgelassene Bundesstraßen erfasst, § 40a Oö. Straßengesetz 1991 aF wird im Zuge der Novellierung entfallen.

Die Zustimmung der Straßenverwaltung ist dann zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird.

Die Zustimmung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage ist

- bei **Landesstraßen** bei der **zuständigen Straßenmeisterei**;
- bei **Gemeindestraßen** bei der [Standortgemeinde](#) der Photovoltaikanlage einzuholen.

## 6. Gewerberecht – GewO 1994

### 6.1. Genehmigungspflichtige- und genehmigungsfreie Anlagen

Sind Photovoltaikanlagen Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage, so kann unter Umständen eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nach der GewO 1994 oder Oö. EIWOG 2006 für diese vorliegen. Zuerst ist daher zu unterscheiden, ob die Photovoltaik-Anlage dem Genehmigungsregime des Oö. EIWOG oder der GewO 1994 unterliegt.

Der „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“ ist eine Tätigkeit, die von der GewO 1994 ausgenommen ist (§ 2 Abs. 1 Z 20 GewO 1994). Die **gewerbsmäßig ausgeübte Erzeugung von elektrischer Energie** unterliegt nur dann der GewO 1994, wenn diese Tätigkeit keinen „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“ darstellt. Ob eine Tätigkeit als „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“ anzusehen ist, ist nach § 7 Abs. 1 Z 11 EIWOG 2010 zu beurteilen. Nach dieser Bestimmung sind natürliche und juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften als „Elektrizitätsunternehmen“ zu qualifizieren, wenn sie in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des

Kauf von elektrischer Energie mindestens eine wahrnehmen und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnehmen.

Es kommt jedoch nicht darauf an, was den Hauptinhalt der (Unternehmens-)Tätigkeit bildet (VwGH 30.11.2006, 2005/04/0168). **Ausgenommen** von der Eigenschaft als Elektrizitätsunternehmen sind **Endverbraucher**, wobei hierzu nach herrschender Auffassung auch jene Personen gezählt werden, die die elektrische Energie für den **ausschließlichen oder überwiegenden Eigenverbrauch** erzeugen. Dementsprechend greift die genannte Ausnahme von der GewO 1994 nicht, wenn die gewerbsmäßig ausgeübte Erzeugung elektrischer Energie durch eine Photovoltaik-Anlage den Zweck verfolgt, die erzeugte elektrische Energie ausschließlich oder überwiegend für den Eigenbedarf des Gewerbetreibenden zu verwenden (*Hauer*, Stromerzeugungsanlagen zwischen Elektrizitäts- und Gewerberecht, RdU-UT 2007/5, 17 [18]). Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, ist anhand des Inhalts des betriebsanlagenrechtlichen oder Elektrizitätsrechtlichen Genehmigungs- oder Bewilligungsantrags bzw. der darin erkenn- und erschließbaren Ziele des Antragstellers zu prüfen (VwGH 18.09.2019, Ro 2018/04/0010; 31.05.2005, 2004/05/0193). Eine **starre prozentuelle Grenze**, unter welchen Voraussetzungen (schon) Erzeugung für den überwiegenden Eigenbedarf vorliegt, **existiert nicht**; die Unterscheidung ist daher nach folgenden Kriterien zu treffen:

- Wird somit der erzeugte „Photovoltaik-Strom“ vollständig in das öffentliche Netz eingespeist (z.B. zum Zweck der Versorgung Dritter; „**Volleinspeiser**“), wird die Ausnahme von der GewO 2014 in Hinblick auf die Tätigkeit der Stromerzeugung regelmäßig erfüllt sein. In diesem Fall können in Hinblick auf die Stromerzeugung in der PV-Anlage **elektrizitätsrechtliche Bewilligungspflichten nach dem Oö. EIWOG 2006** greifen (vgl. zu den Elektrizitätsrechtlichen Bewilligungserfordernissen Punkt C.2.2 oben).
- Hingegen gilt für solche Betriebe, bei denen der durch Photovoltaik-Anlagen erzeugte Strom überwiegend für den Eigenbedarf verwendet wird und lediglich der überschüssige, sprich nicht zur Deckung des Eigenbedarfs verwendete Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird („**Überschusseinspeiser**“), das Genehmigungsregime der GewO 1994. Sie sind als **Bestandteil** einer

**gewerblichen Betriebsanlage** anzusehen. Für solche Anlagen wurde in der Gewerbereferententagung 2016, welche vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft organisiert wurde, festgehalten, dass **Photovoltaikanlagen** grundsätzlich **nicht geeignet sind, die in § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 geschützten Interessen zu gefährden oder zu beeinträchtigen**. Darunter fallen auch Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge.<sup>1</sup>

Solche Vorhaben sind vor allem dann nicht genehmigungspflichtig, wenn nicht spezifisch ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände oder spezifische ungewöhnliche Ausführungsweisen auftreten und sie einen Sonderfall begründen. Hierfür ist darauf zu achten, dass diese Anlagen nicht an Orten errichtet werden, die eine Genehmigungspflicht auslösen könnten (bspw. Situierung im Gefährdungsbereich, elektrotechnisch unsichere Ausführung oder Anordnung der Paneele in einer solchen Weise, dass es zu einer gebündelten Blendung der Nachbarn kommt).<sup>2</sup>

## 6.2. Erforderliche Unterlagen bei genehmigungspflichtigen Vorhaben

Sollte **dennoch** eine **Genehmigung** erforderlich sein, sind vom Genehmigungswerber einer gewerblichen Betriebsanlage die **nachstehenden Unterlagen** bei der **Gewerbebehörde einzureichen**:

- 1) **Maßstäblicher Lageplan** (Katasterauszug) mit **Darstellung** der **Photovoltaikanlage** und Nordpfeil;
- 2) auf die PV-Anlage abgestellte **maßstäbliche Gebäudepläne** (Grundriss und Schnitt) mit **Darstellung** der **Modulfelder** (Grundrissplan), der DC- und AC-Hauptleitungen sowie der wesentlichen **elektrotechnischen Komponenten** wie Generatoranschlusskästen, WR, Verteiler und Energieableitung;
- 3) Angaben zum **Brandschutz**: bestehende Brandabschnitte im Gebäude, Bauweise des Gebäudes etc.;

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Erlass des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 1. März 2021, GZ: 2021-0.118.512, betreffend Photovoltaikanlagen als Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen.

<sup>2</sup> Näheres dazu im Erlass des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 1. März 2021, GZ: 2021-0.118.512, betreffend Photovoltaikanlagen als Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen.

- 4) Stellungnahme/Gutachten eines befugten Ziviltechnikers, Baumeisters etc. bzgl. der **statischen Eignung des Gebäudes** hinsichtlich der Aufnahme der zusätzlichen Auflasten und der Befestigung der PV-Anlage;
- 5) bei geneigten Dächern Angaben zur Vorrichtung gegen das Abrutschen von Schnee;
- 6) **Kenndaten der Gesamtanlage** (Peakleistung, Art der Verkabelung), Anzahl der Module, Datenblätter der Module;
- 7) **Anzahl der Wechselrichter** und deren Datenblätter;
- 8) **Schaltbild der Gesamtanlage** (unter Anwendung der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 idgF.) bis zur Übergabe zum Netz (bis zur Trafostation) mit eingetragenen Kennwerten (Spannung, Strom, Leistungen), Anlagenkomponenten (insbesondere Messeinrichtungen und Entkopplungseinrichtung), Kabellängen und Kabeldimensionen;
- 9) Angaben über die **angewandten Schutzmaßnahmen** nach ÖVE/ÖNORM E 8001 auf der Wechselspannungsseite und der Gleichspannungsseite;
- 10) Angaben über den **Blitzschutz, Erdung und Überspannungsschutz**;
- 11) Angaben über die **Wärmeabfuhr** von den Wechselrichtern bei einem Wechselrichterraum;
- 12) **Stellungnahme des Verteilernetzbetreibers**, in dessen Netz die PV-Anlage einspeist, mit technischen Bedingungen und Berechnung der Spannungsanhebung am Einspeisepunkt;
- 13) erforderlichenfalls **Berechnungen** über **mögliche Blendungszeiten**, verursacht durch die PV-Anlage;
- 14) Auszug aus dem **aktuellen Flächenwidmungsplan** (mit Ersichtlichmachungen von Schutzzonen etc.).

#### Nicht genehmigungspflichtige Änderungen

Eine solche Genehmigungspflicht nach § 81 Abs. 2 GewO 1994 ist in folgenden Fällen nicht notwendig:

- **bescheidmäßig zugelassene Änderungen** gemäß § 79c Abs. 2,
- **Änderungen zur Einhaltung** von anderen oder zusätzlichen **Auflagen** gemäß § 79 Abs. 1 oder § 79b,



- Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1,
- Bescheiden gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 entsprechende Änderungen,
- **Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen.** Maschinen, Geräte oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nicht so abweichen, dass der Ersatz als genehmigungspflichtige Änderung gemäß Abs. 1 zu behandeln ist,
- **Änderungen** durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter die **Genehmigungsfreistellungsverordnung** gemäß § 76 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind, sofern § 76 Abs. 3 nicht entgegensteht,
- Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (diese **nachbarneutralen Änderungen** sind der **zuständigen Behörde vorher anzuzeigen**),
- **Sanierung** gemäß § 12 des **Luftreinhaltegesetzes** für **Kesselanlagen**,
- **Änderungen**, die das **Emissionsverhalten** der Anlage **nicht nachteilig beeinflussen**,
- Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
- Änderungen von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken und aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen, die in kulturellem oder sportlichem Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung stattfinden, vorgenommen werden.

### 6.3. Parteien im Genehmigungsverfahren

Neben dem Konsenswerber kommen vor allem die Nachbarn als Partei in Frage. Als Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen (vgl. zu den möglichen Einwendungen unter Punkt IV. C. 1. 5)

### 6.4. Zuständige Behörde

Für das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Magistrat in Statutarstädten bzw. Bezirkshauptmannschaft) zuständig.

### 6.5. Rechtsschutz im Verfahren nach der GewO 1994

Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde kann binnen vier Wochen ab Zustellung **Bescheidbeschwerde** beim [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erhoben werden (§ 7 Abs. 4 VwGG).

## 7. Abfallwirtschaftsgesetz – AWG 2002

Wird eine Photovoltaikanlage auf einer Abfallanlage errichtet, so können auch die Vorschriften des AWG 2002 einschlägig sein.

### 7.1. Anzeigepflicht nach dem AWG 2002

Bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage wird es sich in aller Regel um eine emissionsneutrale Änderung der Abfallbehandlungsanlage handeln. Demnach unterliegt die Errichtung einer Photovoltaikanlage einer Anzeigepflicht nach § 37 Abs. 4 Z 9 AWG 2002.

## 7.2. Anzeigeverfahren

Wird die Photovoltaikanlage auf einer bereits bestehenden Anlage angebracht, so kann bereits nach Einlangen der Anzeige bei der Behörde mit der Errichtung der Photovoltaikanlage begonnen werden. Dieser Anzeige ist (sofern dies erforderlich ist), eine begründete Darlegung anzuschließen, warum das Emissionsverhalten der Behandlungsanlage nicht nachteilig beeinflusst wird. Die Behörde hat diese Anzeige der Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen (§ 50 Abs. 2 AWG 2002).

## 7.3. Genehmigungsverfahren

Wird hingegen die Photovoltaikanlage im Zuge der Neuerrichtung einer Behandlungsanlage an dieser angebracht, so ist dieses Vorhaben im ordentlichen Genehmigungsverfahren mit zu behandeln. Für den Ablauf und die notwendigen Unterlagen eines Genehmigungsantrags ist auf das Verfahrenshandbuch zu Biomasseanlagen und den dazugehörigen Ausführungen zum AWG 2002 zu verweisen.

## 7.4. Parteien im Anzeigeverfahren

Im Anzeigeverfahren hat nur der **Inhaber** der Behandlungsanlage **Parteistellung**. Ebenso hat das Arbeitsinspektorat Parteistellung (§ 51 Abs. 4 AWG 2002).

## 7.5. Zuständige Behörde

Grundsätzlich ist **der Oö. Landeshauptmann / die Oö. Landeshauptfrau** für das Verfahren betreffend die Genehmigung und Errichtung von ortsfesten Abfallbehandlungsanlagen nach § 37 AWG 2002 zuständig (§ 39 Abs. 6 AWG 2002). Für bestimmte Behandlungsanlagen und Anlagentypen kann der Landeshauptmann bspw. die Zuständigkeit zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen (§ 39 Abs. 6a und 6b AWG 2002).

## 8. Vorbeugende Maßnahmen gegen eine mögliche zivilrechtliche Unterlassungsklage

In der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs finden sich immer wieder Entscheidungen, in denen der Unterlassungsklage eines Nachbarn gegen einen anderen wegen der Blendung durch eine Solaranlage stattgegeben wird. Diese Urteile sind daher auch für Photovoltaik-Anlagen von großer Relevanz, da auch sie zu einer Blendung des Nachbarn führen können. Solche Blendungen sind jedenfalls dann unzulässig, wenn sie nicht ortsüblich sind und eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen (§ 364 Abs. 2 ABGB). Eine solche Beeinträchtigung liegt bspw. vor, wenn zwischen März und September Lichtimmissionen (Blendungen) im Ausmaß von 64 und 360 Minuten pro Tag zu einer „Absolutblendung“ von Räumlichkeiten, in denen sich der Nachbar überwiegend aufhält, führt.<sup>3</sup>

Um einer solchen Klage vorzubeugen, empfiehlt es sich die Photovoltaik-Anlage am Gebäude so anzubringen, dass möglich keine Blendung des Nachbarn gegeben ist.

---

<sup>3</sup> OGH 26.2.2020, 9 Ob 80/19h; *Wagner/Ecker/Burgstaller/Kaltenböck*, Update Nachbarrecht – Entscheidungen 2019/2020, RFG 2020/26, 145 (146); *Kerschner*, Aktuelle Judikatur zum Umweltprivatrecht - Eckpunkte, RdU 2021/28, 50 (51).

## D. Tabellarische Zusammenfassung der Bewilligungs- und Anzeigepflichten

### Bewilligungspflicht bei Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen nach dem Oö. EIWOG 2006

	<b>Bewilligungspflicht</b> nach den §§ 6 ff Oö. EIWOG 2006
Bis 1.000 kW Engpassleistung und Photovoltaikanlagen auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht (z.B. Anlagen auf Dachflächen, Parkplätzen)	
Über 1.000 kW Engpassleistung und nicht auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht	<b>X</b>

Anzeige- und Bewilligungspflichten nach dem Oö. NSchG 2001 (ausgenommen Seeufer- und Fließgewässeruferschutzbereich)

	<b>Bewilligungsfrei</b> nach dem Oö. NSchG 2001	<b>Anzeigepflichtig</b> nach § 6 Abs. 1 Z 9 Oö. NSchG 2001	<b>Bewilligungs- pflichtig</b> nach § 5 Z 21 Oö. NSchG 2001
Freistehende Photovoltaikanlagen <b>kleiner als 2 m<sup>2</sup></b>	<b>X</b>		
Freistehende Photovoltaikanlagen mit <b>Kollektorfläche zwischen 2 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup> im Grünland</b> außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Flächenwidmungsplan vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind <b>innerhalb von 30 Metern zu einem Wohngebäude</b>	<b>X</b>		
Freistehende Photovoltaikanlagen mit <b>Kollektorfläche zwischen 2 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup> im Grünland</b> außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Flächenwidmungsplan vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind und <b>mehr als 30 Meter von einem Wohngebäude entfernt</b>		<b>X</b>	
Photovoltaikanlagen mit einer <b>Kollektorfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup></b> und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus im <b>Grünland</b> außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist			<b>X</b>

## Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bauland

Modulfläche von bis zu 50 m <sup>2</sup>	in <b>allen Baulandkategorien</b> erlaubt
Modulfläche von mehr als 50 m <sup>2</sup>	nur im Betriebsbaugebiet, Industriegebiet, Gebiete für Geschäftsbauten und Sondergebiete für Seveso III-Betriebe <b>Ausnahme:</b> Errichtung von Photovoltaikanlagen für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf im Grünland (§ 30 Abs. 5 Oö ROG)

## V. Glossar

Abs	Absatz
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BStG	Bundesstraßengesetz 1971
dgl.	dergleichen
EAG	Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010
EU	Europäische Union
f	folgende
ff	fortfolgende
gem.	gemäß
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
kW	Kilowatt
LGBl.	Landesgesetzblatt
MW	Megawatt
Nr.	Nummer
Oö.	Oberösterreichische(s)
Oö. BauO 1994	Oö. Bauordnung 1994
Oö. EIWOG 2006	Oö. Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2006
Oö. NSchG 2001	Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001
Oö. ROG 1994	Oö. Raumordnungsgesetz 1994
PV	Photovoltaikanlage
RL	Richtlinie
UVP-G	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer



Anzeigepflicht	Pflicht, den Bau bestimmter Stromerzeugungsanlagen bei der Behörde anzuzeigen
Baubehörde	grundsätzlich der Bürgermeister, in Statutarstädten der Magistrat
Bauland	Fläche, die sich auf Grund der natürlichen und der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bebauung eignet und im Flächenwidmungsplan als solches gekennzeichnet ist
Bewilligungspflicht	Errichtung bestimmter Stromerzeugungsanlagen muss in einem Verfahren vor der zuständigen Behörde bewilligt werden
Engpassleistung	Die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen
Fließgewässeruferschutzbereich	200 Meter breiter Geländestreifen, der unmittelbar an Donau, Inn und Salzach und deren gestauten Bereiche angrenzt. Bei sonstigen Flüssen und Bächen und deren gestauten Bereichen ein 50 Meter breiter Geländestreifen einschließlich ihrer Gestauten Bereiche und sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind.
Grünland	Fläche, die nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet ist
Nennleistung	Höchste Leistung auf die eine Stromerzeugungsanlage bei idealen Bedingungen ausgelegt ist
Seeuferschutzbereich	Bereich 500 Meter landeinwärts vom Ufer des Sees weg gerechnet
Verkehrsflächen	Fläche, die dem fließenden und ruhenden Verkehr dient und besondere Verkehrsbedeutung besitzt, einschließlich der zugehörigen erforderlichen Anlagen und als solche im Flächenwidmungsplan ausgewiesen ist

## Impressum

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Amt der Oö. Landesregierung ; Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft ;

Abteilung Umweltschutz ; Kärntnerstraße 10-12 ; 4021 Linz

Tel.: 0732/7720-14550 ; E-Mail: [us.post@ooe.gv.at](mailto:us.post@ooe.gv.at) ; [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

**Redaktion:** DI Daniel Kugfarth ; Abteilung Umweltschutz ; Energiewirtschaftliche Planung

**Inhalt:** Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler, Mag. Lukas Kaltenböck ; Institut für Umweltrecht der JKU Linz

**Grafik/Layout:** Marianne Schöftner ; Abteilung Umweltschutz

**Bildquelle Titelseite:** ©petovarga - stock.adobe.com

**Download:** [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) » Service » Medienservice » Publikationen

**Informationen zum Datenschutz:** [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz)

**Auflage:** Dezember 2024, Version 1.3.